

Erhebung von Säumniszuschlägen nach Insolvenzeröffnung  
(§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV; §§ 39, 174 Abs. 3, 181, 183 InsO);  
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 14.2.2003

- S 86 KR 2117/00 - (Vom Ausgang der eingelegten Sprungrevision - B 12 KR 23/03 R -  
wird berichtet.)

1. Zur Erhebung von Säumniszuschlägen für die Zeit nach Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens (Anschluss an BSG SozR 3-2400 § 24 Nr. 4 = Breith.  
2001, 809).

2. Eine Einzugsstelle ist berechtigt, Säumniszuschläge gegenüber einem  
Insolvenzverwalter auch für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfah-  
rens zu fordern.

3. Die Einzugsstelle darf diese Säumniszuschläge durch Verwaltungsakt  
gegenüber dem Insolvenzverwalter feststellen.

4. Diese Befugnis besteht aber erst dann, wenn die Forderung in einem Prü-  
fungstermin von dem Insolvenzverwalter bestritten wurde.

SG Berlin Urt. v. 14. 2. 2003 - S 86 KR 2117/00 -

I. Die Beteiligten streiten über die Erhebung von Säumniszuschlägen für  
die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der Kläger mit Wohnsitz in Berlin ist Insolvenzverwalter in dem Insol-  
venzverfahren über das Vermögen der Firma X. GmbH & Co. Die  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Bestellung des Klägers zum  
Insolvenzverwalter nahm das Amtsgericht Charlottenburg mit Beschluss  
vom 1. 9. 1999 vor. Das Gericht setzte einen Gläubigerausschuss ein. Eine  
Aufforderung an nachrangige Gläubiger sich zur Tabelle zu melden erging  
nicht. Unter dem Datum 9. 12. 1999 meldete die Beklagte gegenüber dem  
Kläger monatliche Säumniszuschläge i.H. von 304 DM seit dem 16. 9. 1999  
bis zur Schlussverteilung an. Mit Bescheid vom gleichen Tag stellte sie diese  
Forderung gegenüber dem Kläger fest. Der Kläger erhob gegen diesen  
Bescheid Widerspruch und bestritt die Forderung in dem Prüfungstermin  
am 25. 1. 2000. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbe-  
scheid vom 8. 6. 2000 zurück.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Ansicht,  
dass die Beklagte hinsichtlich der Säumniszuschläge nachrangige Gläu-  
bigerin sei. Die Säumniszuschläge für die Zeit nach Eröffnung des Insol-  
venzverfahrens seien ebenso wie die Ordnungs- und Zwangsgelder oder  
Zinsen als nachrangig anzusehen. Zumindest seien die Säumniszuschläge  
insoweit zu erlassen, als sie im Insolvenzverfahren ihre „Druckfunktion“  
nicht mehr erfüllen könnten.

Mit Bescheid vom 3. 12. 2001 hat die Beklagte die Klageforderung  
teilweise anerkannt. Sie hat die Säumniszuschläge in Höhe von 40 v.H.  
erlassen. Nunmehr fordert sie ab dem 16. 9. 1999 monatlich 182,40 DM bis  
zur Schlussverteilung.

II. Die Klage ist unbegründet.

Das SG Berlin ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG örtlich zuständig, weil  
der Kläger seinen Wohnsitz bei Klageerhebung in Berlin hatte (BSG SozR  
3-1500 § 57 Nr. 1 = Breith. 2001, 994).

Der Bescheid vom 3. 12. 2001 ist gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des  
Verfahrens geworden.

Die fehlende Anhörung des Klägers ist hier durch das Widerspruchsver-  
fahren geheilt worden (vgl. BSG SozR 3-4100 § 117 Nr. 11).

In der Sache kann die Klage jedoch keinen Erfolg haben. Die ange-  
fochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den  
Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger ist verpflichtet, die von der Beklagten zuletzt mit Bescheid  
vom 3. 12. 2001 errechneten Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV) zur Tabelle  
festzustellen.

Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide ist nach den Vor-  
schriften der Insolvenzordnung (InsO) zu beurteilen, weil das Insolvenz-  
verfahren nach dem 31. 12. 1998 beantragt wurde (§ 335 InsO i.V.m. Art.  
103, 104, 110 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur InsO vom 5. 10. 1994  
[BGBl. I S. 2866]).

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 417-421

Der angefochtene Bescheid vom 9. 12. 1999 ist nicht deshalb aufzuheben, weil der Beklagten im Zeitpunkt seines Erlasses die Befugnis zur Feststellung der Säumniszuschläge durch Verwaltungsakt fehlte.

Im Zeitpunkt seines Erlasses war die Beklagte zwar nicht befugt, die Säumniszuschläge als Insolvenzforderung durch Verwaltungsakt gegenüber dem Kläger festzustellen. Insolvenzforderungen sind nach Maßgabe der §§ 174 f. InsO beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anzumelden. Soweit über eine solche Forderung nicht bereits vor Insolvenzeröffnung ein Verwaltungsakt ergangen ist, darf er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor Anmeldung der Forderung zur Tabelle und Prüfung der Forderung nicht ergehen (zu früherem Recht: BSG, Urt. v. 17. 5. 2001 Breith. 2001, 809 = SozR 3-2400 § 24 Nr. 4). Es besteht kein Anlass, für die Zeit nach Einführung der InsO von dieser Ansicht abzuweichen.

Nachdem die von der Beklagten mit dem Erlass des Bescheides vom 9. 12. 1999 als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle angemeldeten Säumniszuschläge im Prüfungstermin am 25. 1. 2000 von dem Kläger bestritten worden sind, ist dieser Bescheid jedoch so zu beurteilen, als ob die Beklagte ihn nach dem Prüfungstermin erlassen hätte. Er ist nunmehr nicht mehr wegen fehlender Befugnis zum Erlass eines Feststellungsbescheides aufzuheben. Denn die Beklagte hat die Befugnis, eine im Prüfungstermin bestrittene Insolvenzforderung durch Bescheid festzustellen. Sie konnte den Feststellungsbescheid, wenn der frühere Bescheid aufgehoben würde, umgehend neu erlassen (zum früheren Recht: BSG v. 17. 5. 2001 a.a.O.) Es kommt hinzu, dass der Bescheid seine „Gestalt“ durch den später erlassenen Widerspruchsbescheid erhalten hat (§ 95 SGG).

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, diese Insolvenzforderung durch Feststellungsklage vor dem SG geltend zu machen. Das ergibt sich indirekt aus den §§ 179, 180, 185 InsO. Nach § 179 Abs. 1 Satz 1 InsO bleibt es den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen überlassen, deren Feststellung

gegen die Bestreitenden zu betreiben. Nach § 180 Abs. 1 InsO ist auf die Feststellung – nur – im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Aus § 185 Satz 1 Alternative 1 InsO folgt, dass die Zuständigkeit der Sozialgerichte (hier § 51 Abs. 1 Nrn. 1-5 SGG) erhalten bleibt. Diese Zuständigkeit ist aber nach dem Wortlaut des Gesetzes keineswegs auf die Feststellungsklage nach § 55 SGG beschränkt. Im Gegenteil, § 185 Satz 1 Alternative 2 InsO lässt die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde ausdrücklich unangetastet. Das von einem Sozialversicherungsträger oder einer Einzugsstelle eingeleitete Verwaltungsverfahren ist deshalb nach deren Rechtsgrundlagen (hier §§ 1 ff. SGB X) durchzuführen. Soweit daran anschließend ein Vorverfahren notwendig ist (§ 78 SGG), ist in diesen Fällen vom Insolvenzverwalter im Rahmen dieses Verfahrens vorzugehen und Widerspruch einzulegen (FK-InsO/Schulz § 185 RdNr. 2).

Die Beklagte war allerdings nur befugt, die Höhe und gegebenenfalls den Rang der als Insolvenzforderung geltend gemachten Säumniszuschläge durch Bescheid festzustellen (vgl. §§ 181, 183 InsO). Einen Leistungsbescheid, das heißt einen Bescheid, aus dem gegebenenfalls gegenüber dem Insolvenzverwalter selbstständig vollstreckt werden könnte, durfte sie dagegen nicht erlassen (zum früheren Recht BSG v. 17. 5. 2001 a.a.O.). Die Eigenschaft des angefochtenen Bescheides vom 9. 12. 1999 als Feststellungsbescheid ergibt sich jedoch hinreichend deutlich aus dessen Begründung, in der die „Anmeldung“ der Forderung betont und damit die missverständliche Überschrift des Bescheides („Leistungsbescheid“) berichtigt wird. Auf diesen Bescheid beziehen sich sodann der Widerspruchsbescheid vom 8. 6. 2000 als auch der Teilabhilfebescheid vom 3. 12. 2001.

Die angefochtenen Bescheide sind in der Sache rechtmäßig. Die Beklagte ist berechtigt für die bereits zur Insolvenztabelle festgestellte Insolvenzforderung (Beitragsforderung) auch für die Zeit nach Insolvenzeröffnung Säumniszuschläge zu erheben und diese festzustellen (vgl. bereits LSG Niedersachsen-Bremen, ZInsO 2003, 87).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. des rückständigen, auf 100 DM (ab 2002: 50 EUR) abgerundeten Betrages zu zahlen.

Hier werden von der Beklagten Säumniszuschläge für rückständige (säumige) Beiträge gefordert. Das BSG hat zum früheren Recht der Konkursordnung (KO) klargestellt, dass Säumniszuschläge sowohl für die Zeit vor Eröffnung des Konkurses als auch für die Zeit danach anfallen können (BSG v. 17. 5. 2001 a.a.O., unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 23. 10. 1987 – 12 RK 11/86 USK 87154).

Mit der Einführung der InsO zum 1. 1. 1999 hat sich daran nichts geändert. Zwar werden die sozialversicherungsrechtlichen Säumniszuschläge in der InsO, anders als noch in §§ 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl bleiben sie nach § 24 SGB IV zulässigweise zu beanspruchende Forderungen eines Sozialversicherungsträgers. Es ist dem Gesetz an keiner Stelle zu entnehmen, dass die Erhebung von Säumniszuschlägen im Insolvenzverfahren eingeschränkt sein soll. Eine solche Regelung hätte entweder in § 24 SGB IV oder der InsO erfolgen müssen, was aber offensichtlich nicht geschehen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Erwähnung der sozialversicherungsrechtlichen Säumniszuschläge in den §§ 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO den Sinn und Zweck hatte, diese (je nach Alter der Forderung) den Masseschulden oder den (sonstigen) Konkursforderungen zuzuordnen. Diese in der InsO nicht fortgeführte Unterscheidung führt aber nicht dazu, dass nunmehr Säumniszuschläge gar nicht mehr zu erheben oder nachrangig sind.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Funktion der Säumniszuschläge, einen gesetzlich standardisierten Mindestschadensausgleich zu gewährleisten, während der Insolvenz selbstverständlich nicht entfällt, soweit Säumniszuschläge auf Insolvenzforderungen erhoben werden (so zum früheren Recht: BSG SozR 3-2400 a.a.O.).

Hingegen ist die Druckfunktion, die Säumniszuschläge ebenfalls haben und die grundsätzlich auch während des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter zum Tragen kommen kann (zum früheren Recht: BSG v. 17. 5. 2001 a.a.O. unter Hinweis auf BSGE 63, 67/70 = Breith. 1988, 901 für Säumniszuschläge auf Masseschulden) für Insolvenzforderungen die zur Tabelle beim Insolvenzverwalter anzumelden sind gering, weil (hier) der Insolvenzverwalter ohne vorherige Zustimmung des Gläubigerausschusses (§ 187 Abs. 3 Satz 2 InsO) bzw. des Insolvenzgerichts (§ 196 Abs. 2 InsO) keine Zahlungen leisten darf. Die grundsätzliche Berechtigung von Säumniszuschlägen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Beklagte hat dieser Situation dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass die Säumniszuschläge mit Bescheid vom 3. 12. 2001 um vier Zehntel durch Erlass (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV) verringert hat.

Entgegen der Ansicht des Klägers besteht kein Anlass die gesamte Forderung zu erlassen oder niederzuschlagen (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB IV). Grundsätzlich sind die Einnahmen der Sozialversicherungsträger vollständig zu erheben (§ 76 Abs. 1 SGB IV). Grund für einen Erlass oder eine Niederschlagung der Säumniszuschläge wird deshalb nicht bestehen, solange nicht feststeht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB IV nicht erfüllt sind, weil die Einziehung keinen Erfolg haben wird, wegen der Kosten nicht zu vertreten ist oder dass die Einziehung unbillig wäre. Keiner dieser Gründe ist hier zu erkennen. Die Kosten der Einziehung sind bei einer bloßen Feststellung zur Insolvenztabelle geringfügig. Ob die Einziehung der Säumniszuschläge Erfolg haben wird, ist noch offen. Die Einziehung ist auch nicht unbillig, weil nicht Einzelne durch die Säumniszuschläge besonders hart getroffen werden.

Entgegen der Ansicht des Klägers sind die von der Beklagten geforderten Säumniszuschläge auch nicht als Forderung eines nachrangigen Insolvenzgläubigers (§ 39 InsO) anzusehen, die erst nach Aufforderung durch das Insolvenzgericht angemeldet werden können (§ 174 Abs. 3 InsO).

Säumniszuschläge sind in dem Katalog des § 39 InsO nicht erwähnt. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift kommt hier nicht in Betracht. Die analoge Anwendung würde erfordern, dass hier eine planwidrige Gesetzeslücke vorläge (BSG SGB 2001, 238, jeweils m.w.N.; BSG Breith. 2002, 554 = SozR 3-2600 § 64 Nr. 1). Hierfür gibt es aber keinen Anhaltspunkt.

§ 39 InsO betrifft Forderungen, die nach früherem Recht entsprechend § 3 KO Konkursforderungen gewesen wären, aber durch die Ausnahmegesetzvorschrift des § 63 KO vom Verfahren ausgeschlossen waren (Wagner, Das deutsche Bundesrecht, Erläuterungen zur Insolvenzordnung, zu § 39 RdNr. 1). Die Folgen dieses Ausschlusses sollten durch die Schaffung des Nachranges gemildert werden (ebenda). Die sozialversicherungsrechtlichen Säumniszuschläge waren aber in § 63 KO nicht erwähnt. Im Gegenteil, sie wurden entweder als Masseschulden oder als bevorrechtigte Konkursforderungen angesehen (siehe oben).

Auch der Umstand, dass die Gläubiger von sozialversicherungsrechtlichen Säumniszuschlägen insoweit ihre Vorrechte durch die Einführung der InsO verloren haben, ändert daran nichts. Es ist nicht zu erkennen, dass mit diesem Verlust darüber hinaus eine Schlechterstellung gegenüber den allgemeinen Insolvenzforderungen verbunden werden sollte. Dem Gesetzesentwurf zur InsO ist zu entnehmen, dass sich der Gesetzgeber sehr bewusst für die Abschaffung der früher bevorrechtigten Stellung bestimmter Forderungen (§§ 59, 61 KO) entschieden hat, ohne diesen Forderungen sogleich einen Nachrang zuzuweisen. Die „Herabstufung“ der früher bevorrechtigten Forderungen zu „einfachen“ Insolvenzforderungen wird in der Gesetzesbegründung gleich mehrfach dargestellt und gerechtfertigt, ohne dass dort ein Nachrang im Sinne des § 39 InsO (im Gesetzesentwurf noch als § 46) vorgeschlagen wird (BT-Drs. 12/2443, S. 81, 90, 123). Gewollt war allein die „Abschaffung der allgemeinen Konkursvorrechte“ (ebenda, S. 90).

Gegen die Annahme des Nachranges der Säumniszuschläge spricht auch, dass die finanzielle Lage der Sozialversicherung im Hinblick auf das Allgemeinwohl in hohem Maße schützenswert ist. Weil die Beklagte hier auf die Druckfunktion durch den Teilerlass der Forderung ohnehin weitestgehend verzichtet hat, ist ihr in Bezug auf den Schadensausgleich (siehe oben) zumindest die gleiche Stellung wie den sonstigen Insolvenzgläubigern zu gewähren.

Die konkrete Höhe der festgesetzten Säumniszuschläge ist von dem Kläger nicht beanstandet worden. Hinweise auf eine fehlerhafte Berechnung bestehen insoweit nicht.

Die Klage ist deshalb insgesamt abzuweisen.